

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Die Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dirk Hilbert,
– im Folgenden „LHD“ genannt –
und
die Satra Eberhardt GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Matthias Peschke,
– im Folgenden „klein- und mittelständisches Unternehmen (KMU)“ genannt –
vereinbaren
den vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Form einer
Dienstleistungskonzession.

Präambel

Am 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (VO) (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft getreten. Diese regelt die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) treffen können, um die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen. Die LHD hat gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen ÖPNV-Gesetzes (SächsÖPNVG) die Aufgabe, den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen. Er trägt damit einen Teil der Gewährleistungsverantwortung für die im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste in der LHD und ist insofern zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 b der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Erfüllung seiner Daseinsvorsorgeaufgaben im Dresdner Westen bedient sich die LHD unter anderem der Satra Eberhardt GmbH. Die von der Satra Eberhardt GmbH erbrachten Verkehrsleistungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auskömmlich betrieben werden. Die Satra Eberhardt GmbH erfüllt aus diesem Grunde im Hinblick auf den Betrieb ihrer Verkehrsleistungen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Diese dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung.

Um die Erbringung der Verkehrsleistungen gleichwohl sicherzustellen und die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu kompensieren, werden die Belastungen der Personenverkehrsleistungen im Rahmen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) nach Artikel 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 finanziell ausgeglichen. Die Gewährung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben. Daher dient die vorliegende Vereinbarung ausdrücklich auch der Umsetzung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der öDA ist eine Dienstleistungskonzession. Die Vergabe der Dienstleistungskonzession erfolgt nach Artikel 5 Absatz 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 an die Satra Eberhardt GmbH als klein- und mittelständisches Unternehmen (KMU).

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Inhalt

Präambel	1
1. Abschnitt: Gegenstand des öDA	4
§ 1 Leistungsumfang	4
§ 2 Qualitätsstandards	5
§ 3 Leistungsveränderungen	5
§ 4 Leistungsänderungen der LHD	6
§ 5 Verfahren bei Leistungsänderungen der LHD	6
§ 6 Leistungsänderungen des KMU	7
2. Abschnitt: Anforderungen an den Betreiber	7
§ 7 Betreiber nach Artikel 5 Absatz 4 VO 1370	7
§ 8 Unteraufträge	8
§ 9 Mindestlohn	8
§ 10 Zusammenarbeit	8
3. Abschnitt: Soll-Ausgleich, finanzieller Nettoeffekt	9
§ 11 Berechnung des Soll-Ausgleichs	9
§ 12 Berechnung der Soll-Kosten	9
§ 13 Kostenfortschreibung	9
§ 14 Ermittlung der Soll-Erlöse	10
§ 15 Erlösfortschreibung	10
§ 16 Veränderungen des Ausgleichsbetrages	11
§ 17 Finanzieller Nettoeffekt	11
4. Abschnitt: Ausschließliches Recht	11
§ 18 Ausschließliches Recht	11
5. Abschnitt: Abrechnung, Überkompensationskontrolle	12
§ 19 Abrechnung und Ausgleichsgewährung	12
§ 20 Beihilferechtliche Abrechnung; zulässiger Ausgleich	13
§ 21 Trennungsrechnung	13
§ 22 Kosten und Einnahmen	13
§ 23 Überkompensationskontrolle	14
§ 24 Gewinn- und Anreizregelung	15
6. Abschnitt: Sonstiges, Schlussbestimmungen	16
§ 25 Berichte und Kontrollen	16
§ 26 Revision	16
§ 27 Befristung und Kündigung	16
§ 28 Umsatzsteuer	17

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten

§ 29 Salvatorische Klausel	17
§ 30 Schlussbestimmungen	17
Anlagenverzeichnis	18

1. Abschnitt: Gegenstand des öDA

§ 1 Leistungsumfang

(1) Das KMU wird von der LHD mit der Erbringung der folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Planung und zum Betrieb öffentlicher Personennahverkehrsleistungen betraut, zu deren Durchführung das KMU verpflichtet wird:

- a) Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) sind alle in **Anlage 1** erfassten Personenverkehrsdienste.
- b) Das KMU hat die aktuell genehmigten Linienverkehrsleistungen gemäß den Vorgaben des aktuell geltenden Liniennetzplanes sowie des genehmigten Fahrplans (**Anlage 2**) zu erbringen.
- c) Die unter Buchstabe a) erfassten Personenverkehrsdienste müssen die in dieser Vereinbarung beschriebenen Qualitätsstandards gemäß § 2 erfüllen.
- d) Die unter Buchstabe a) genannten Dienste sind zu den Tarifen des Verbundtarifs des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) anzubieten (aktuell geltender Tarif: **Anlage 4**).
- e) Das KMU ist zur Vorhaltung, Instandhaltung und Bewirtschaftung der für die Leistungserbringung nach Buchstabe a) erforderlichen Infrastruktur sowie der Fahrzeuge verpflichtet. Die Vorhaltungs-, Instandhaltungs- und Bewirtschaftungspflicht umfasst sowohl die gegenwärtig im Rahmen der Leistungen nach Buchstabe a) betriebene Infrastruktur und vorgehaltenen Fahrzeuge als auch neu hinzukommende Infrastruktur und Fahrzeuge, soweit diese für die beschriebene Leistungserbringung erforderlich wird bzw. werden. Das KMU ist außerdem für die Ausstattung der Haltestellen mit den aktuellen Liniennetzplänen und Aushangfahrplänen verantwortlich. Liniennetzpläne sind nur an Haltestellen mit einem Wartehäuschen anzubringen.
- f) Das KMU übernimmt das Verkehrsmanagement, bestehend aus der Planung und Koordination der Verkehrsleistung, der Überwachung und der Steuerung des Betriebs sowie das Betreiben von Marketing, wobei die Durchführung in effizienter Art und Weise zu erfolgen hat.
- g) Das KMU erbringt erforderliche Ersatz-, Verstärker- und Umleitungsfahrten. Das KMU hat die Fahrgäste und die LHD über die Durchführung der Ersatz-, Verstärker- und Umleitungsfahrten rechtzeitig im Voraus zu informieren.
- h) Das KMU hat die Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des ZVOE zu erfüllen.

(2) Über die Pflichten aus § 1 hinaus sind dem KMU bereits kraft Gesetzes folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt:

- a) Pflicht, den genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung nach den Vorgaben des § 21 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) aufrechtzuerhalten (Betriebspflicht),
- b) Pflicht zur Beförderung von Personen im Sinne des § 22 PBefG (Beförderungspflicht),
- c) Pflicht zur Einhaltung der genehmigten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen nach Maßgabe des § 39 PBefG (Tarifpflicht),
- d) Pflicht zur Einhaltung der mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Fahrpläne nach Maßgabe des § 40 PBefG (Fahrplanpflicht).

(3) Die oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden im räumlichen Zuständigkeitsbereich der LHD erfüllt. Abgehende Linien und sonstige Teildienste führen auf das Gebiet des Landkreises Meißen. Der personenbeförderungsrechtliche Status des KMU als Unternehmer bleibt von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

(4) Werden die in Absatz 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, ist der zulässige Ausgleichsbetrag im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß § 22 anteilig anhand des Wertes der unerfüllten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu kürzen. Die Wertermittlung hat sachlich und objektiv nachvollziehbar durch die LHD zu erfolgen. Das KMU hat der LHD über einen Ausfall der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die LHD kann im Einvernehmen mit dem KMU Veränderungen des in Absatz 1 beschriebenen Leistungsangebots vornehmen. Sofern eine Änderung oder Neuerteilung einer Linienverkehrsgenehmigung erforderlich wird, hat das KMU die Genehmigung unter den Vorgaben der Leistungsänderungen zu beantragen. Im Fall einer Leistungsverringerung ist § 12 zu beachten.

§ 2 Qualitätsstandards

(1) Das KMU hat neben den Pflichten des § 1 im Rahmen der zu betreibenden öffentlichen Personenbeförderungsleistungen die sich aus dem Nahverkehrsplan des ZVOE und der **Anlage 3** ergebenden Standards zur Sicherstellung einer ausreichend hohen Qualität zu beachten.

(2) Zudem wendet es die jeweils genehmigten Tarife und Tarifbestimmungen des ZVOE verbindlich und abschließend an. Die Anforderungen ergeben sich aus **Anlage 4**.

(3) Die Einhaltung der Qualitätsstandards und Tarifbestimmungen ist Voraussetzung für die Gewährung eines Ausgleichs nach dieser Vereinbarung. Werden die Qualitätsstandards und Tarifbestimmungen nicht eingehalten, ist der zulässige Ausgleichsbetrag im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß § 22 anteilig anhand des Wertes der unerfüllten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu kürzen. Die Wertermittlung hat sachlich und objektiv nachvollziehbar durch die LHD zu erfolgen. Das KMU hat die LHD über einen Ausfall der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die LHD kann Veränderungen der in Absatz 1 beschriebenen Qualitätsanforderungen vornehmen. Dies gilt insbesondere zur Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Fortschreibung des Nahverkehrsplans ergeben.

§ 3 Leistungsveränderungen

Änderungen am Leistungsumfang nach **Anlage 1** und der Qualitätsanforderungen nach **Anlage 3** können vom KMU und der LHD veranlasst und vorgenommen werden. Sodann gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 4 Leistungsänderungen der LHD

(1) Die LHD kann Änderungen des Leistungsumfangs gemäß **Anlage 1** verlangen. Hiervon umfasst sind dauerhafte Veränderungen, welche zu einer Anpassung der **Anlage 1** führen. Diese sind ergänzend in **Anlage 1** zu diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag schriftlich zu dokumentieren und dem KMU bekanntzugeben.

Folgende Fallgruppen werden unterschieden:

- Leistungsveränderungen der Leistungsstandards (strukturelle Veränderungen),
- zusätzliche Fahrten bei gleichen Leistungsstandards (wesentliche Veränderungen).

(2) Die Fallgruppe Leistungsveränderungen der Leistungsstandards liegt dann vor, wenn strukturelle Veränderungen von der LHD vorgenommen werden. Dies ist bei Einführung einer neuen, bislang nicht bestehenden Linie oder einem neuen Bedienungskonzept mit neuen Taktvorgaben und wesentlichen Veränderungen der Betriebszeiten gegeben. Die strukturellen verkehrlichen Veränderungen begründen sodann die Festlegung neuer Soll-Kostensätze.

(3) Die Fallgruppe zusätzliche Fahrten bei gleichen Leistungsstandards liegt dann vor, wenn eine wesentliche Veränderung der Leistung, zum Beispiel Leistungsausweitung durch die LHD, bestellt wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine vorhandene Linie räumlich oder in der zeitlichen Anwendung erweitert wird. Solche Veränderungen werden im Rahmen der bestehenden Sollkostensätze berechnet.

(4) Andere Formen der Einflussnahme durch die LHD auf den Umfang der Verkehrsleistung sind nicht vorgesehen. Dies gilt etwa bei Ausgestaltung des Fahrplans durch das KMU, welche in unternehmerischer Verantwortung des KMU erfolgen.

(5) Die LHD kann Änderungen der in **Anlage 3** dokumentierten Qualitätsanforderungen verlangen, um die Verkehrsleistung an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere an technische, wirtschaftliche, demografische Entwicklungen oder aus sozial- und umweltpolitischen Gründen anzupassen. Veränderbar sind alle Qualitätsmerkmale gemäß **Anlage 3**. Bestehende Qualitätsmerkmale können wegfallen oder verändert werden. Neue Qualitätsmerkmale können hinzutreten. Die LHD kann hierdurch das Qualitätsniveau erhöhen oder absenken. Das von der LHD geänderte Qualitätsniveau bildet die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Qualitätsveränderungen sind gegenüber dem KMU bekanntzumachen. Sie sind in **Anlage 3** schriftlich zu dokumentieren. Sofern die Änderungen kostenrelevant sind, ist der zulässige Ausgleichsbetrag anzupassen.

§ 5 Verfahren bei Leistungsänderungen der LHD

(1) Verlangt die LHD Leistungsveränderungen von Leistungsstandards nach § 4 Absatz 2, so teilt sie diese Änderungen dem KMU zum Jahresfahrplanwechsel (in der Regel am zweiten Samstag im Dezember eines Jahres) acht Monate vor dem Jahr der geplanten Betriebsaufnahme mit. Das KMU entwickelt innerhalb von zwei Monaten ein mögliches Umsetzungskonzept unter Angabe des geänderten Leistungsprogramms (Linienweg, Takt, Betriebszeiten) und eine Kalkulation der zusätzlichen Leistungsmenge sowie der finanziellen Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre. Hierbei berücksichtigt es die Vorgaben nach § 16.

(2) Verlangt die LHD zusätzliche Fahrten, ohne dass die unter § 4 Absatz 3 definierten Leistungsstandards dauerhaft verändert werden, so teilt er dies dem KMU spätestens vier Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme im Rahmen der Berichtigungsblätter des ZVOE im Februar/Juni/September mit. Das KMU ist verpflichtet, die Leistungsänderung umzusetzen. Die Veränderung führt zu einer Anpassung des Ausgleichsbetrages nach Maßgabe des § 16. Leistungsveränderungen nach Absatz 2 sind auf einen Umfang von zehn von Hundert der in diesem öDA geregelten Verkehrsdienste beschränkt. Der Umfang ermittelt sich anhand der Sollkosten dieses öDA.

(3) Verlangt die LHD Veränderungen von Qualitätsmerkmalen nach § 4 Absatz 5 sind diese von der LHD schriftlich zu bestellen. Das KMU nimmt eine Vorkalkulation vor. Diese bildet die Grundlage für die konkrete Bestellung durch die LHD.

§ 6 Leistungsänderungen des KMU

(1) Das KMU ist seinerseits berechtigt, Leistungsänderungen vorzuschlagen. Das KMU zeigt der LHD daher mindestens vier Monate vor der Betriebsaufnahme die vorgeschlagenen Leistungsveränderungen an. Die LHD entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob es sich um eine Leistungsänderung nach § 4 handelt und im Interesse der LHD ist. Ist dies der Fall, bestellt die LHD die zusätzliche Leistung, die zu einer Änderung des Ausgleichsbetrages nach § 16 führt.

(2) Geplante Leistungsveränderungen, welche nicht unter § 4 Absatz 2 oder 3 fallen, welche aber für ihre Wirksamkeit einer Anzeige bei oder Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde (§§ 39, 40 PBefG) bedürfen, sind der LHD zuvor anzuzeigen. Die LHD hat innerhalb von zwei Wochen ihre Zustimmung zu erteilen. Erfolgt innerhalb der Frist keine ausdrückliche Ablehnung, gilt der angezeigte Änderungsvorschlag als zugestanden. Eine Änderung des Ausgleichsbetrages erfolgt in diesen Fällen nicht.

(3) Veränderungen der Leistung und der Qualitäten, welche nicht in den Anwendungsbereich von § 4 Absatz 2 oder 3 fallen, unterliegen ausschließlich dem unternehmerischen Bereich und bedürfen zuvor nicht der Zustimmung durch die LHD.

2. Abschnitt: Anforderungen an den Betreiber

§ 7 Betreiber nach Artikel 5 Absatz 4 VO 1370

Das KMU erfüllt die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 4, 2. Alternative VO (EG) Nr. 1370/2007. Das KMU verfügt über nicht mehr als 23 Fahrzeuge (Anlage 5) und erbringt jährlich weniger als 600.000 km/Jahr im öffentlichen Personenverkehr oder hat einen geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als zwei Millionen Euro.

§ 8 Unteraufträge

(1) Das KMU ist im Hinblick auf die Erstellung der in § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Verkehrsleistungen zum Einsatz von Dritten (Subunternehmern) berechtigt. Das KMU stellt sicher, dass ein bedeutender Teil der insgesamt aufgrund dieses öDA zu erbringenden Personenverkehrsdienste selbst erbracht wird (Artikel 4 Absatz 7 Satz 2 VO 1370). Der Umfang der Unteraufträge ist begrenzt auf 30 von Hundert der über den öDA vergebenen Personenverkehrsdienste. Der Umfang ermittelt sich anhand des Auftragswertes aller Unteraufträge in Relation zu den Sollkosten dieses öDA.

(2) Für die Vergabe von Nachunternehmerleistungen hat das KMU die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen - Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) zu beachten.

§ 9 Mindestlohn

(1) Das KMU verpflichtet sich gegenüber der LHD, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrages eingesetzten Beschäftigten mindestens ein Arbeitnehmerbruttoentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu bezahlen (§ 1 Mindestlohngesetz).

(2) Die LHD ist berechtigt, die Einhaltung der nach Absatz 1 genannten Verpflichtung zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit der vom Betreiber gestellten Abrechnung durch eine ausreichende Zahl von Stichproben. Das KMU liefert der LHD alle hierfür erforderlichen Nachweise. Es gestattet der LHD, betriebliche Grundstücke zu betreten und Räume des KMU zu betreten sowie Beschäftigte des KMU zu befragen.

(3) Für jede vom KMU zu vertretende Verletzung der Pflichten nach Absatz 1, 2 durch das KMU, seine Nachunternehmer oder Verleiher ist eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung fällig. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß ein Prozent des Auftragswertes. Ist die Vertragsstrafe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch, ist sie von der LHD auf Antrag auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

§ 10 Zusammenarbeit

(1) Das KMU und die LHD arbeiten bei der Umsetzung des öDA zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in einem regelmäßigen Jour fixe, in dem der Vollzug, die Weiterentwicklung und die Einhaltung der Anforderungen erörtert werden. Der Jour fixe findet einmal im Quartal statt, sofern nichts anderes festgelegt wird. Im Rahmen des Jour fixe informiert die LHD über geplante und beabsichtigte Baumaßnahmen; das KMU berichtet über die Durchführung der Verkehrsdienste.

3. Abschnitt: Soll-Ausgleich, finanzieller Nettoeffekt

§ 11 Berechnung des Soll-Ausgleichs

- (1) Die Behörde gewährt dem Betreiber für die Erfüllung der in § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten Pflichten einen wertmäßig begrenzten Ausgleich (Soll-Ausgleich).
- (2) Die Berechnung des maximal zu gewährenden Soll-Ausgleichs ergibt sich aus den Soll-Kosten abzüglich der Soll-Erlöse, die auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 zurückzuführen sind. Der errechnete Betrag darf nicht zu einer absehbaren Überkompensation führen, andernfalls ist der maximal zu gewährende Ausgleichsbetrag entsprechend zu kürzen.
- (3) Der Soll-Ausgleich berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Soll-Kosten} - \text{Soll-Erlöse (Nettovertrag)} \pm \text{Korrekturpositionen} \\ = \text{Soll-Ausgleich}$$

§ 12 Berechnung der Soll-Kosten

- (1) Kosten sind alle Kosten des Betreibers, die ausschließlich im Rahmen der Erbringung der unter § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Die Soll-Kosten bestimmen den für die Berechnung des Soll-Ausgleich zulässigen Wert. Sie berechnen sich nach folgender Formel:

$$\text{Kosten der vertraglichen Basisleistung} + \text{Kosten für Sondereffekte} + \text{der Kosten} \\ \text{für Leistungsveränderungen} + \text{eines Wagnisaufschlages} \\ = \text{Soll-Kosten}$$

- (3) Kosten der vertraglichen Basisleistung sind die Kosten, welche sich aus der Erfüllung der vertraglichen Basisleistung hinsichtlich Art, Umfang und Qualität ergeben. Sie umfassen die Kosten der definierten Leistungsvolumina nach **Anlage 1** und die Kosten für die definierten Qualitätsmerkmale nach **Anlage 3**.
- (4) Kosten für Sondereffekte sind Kosten, welche absehbare einmalige Sondereffekte betreffen (Einführung Mindestlohn, Einführung gesetzlicher Tarifregelungen, Sanierung von Gebäuden, und so weiter).
- (5) Kosten für Leistungsveränderungen ergeben sich dem Grunde nach aus § 4 und der Höhe nach aus § 5.
- (6) Ein Wagniszuschlag wird für kalkulatorische Unsicherheiten im Rahmen des ex ante gewährten Ausgleichs gewährt. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 6**.

§ 13 Kostenfortschreibung

- (1) Die Soll-Kosten unterliegen der Kostenfortschreibung.

(2) Die für die Bestimmung der Soll-Kosten maßgeblichen Kostengruppen werden jährlich an die Entwicklung der Faktorkosten angepasst. Die Kostengruppen und anzuwendenden Indizes ergeben sich aus **Anlage 6**. Anschließend werden die fortgeschriebenen Sätze mit den jeweiligen Soll-Mengen (**Anlage 1**) multipliziert.

(3) Die Soll-Kosten werden angepasst, wenn durch Leistungsänderungen der LHD (§ 16) Veränderungen bei den Soll-Kosten zu erwarten sind.

§ 14 Ermittlung der Soll-Erlöse

(1) Einnahmen im Sinne der Berechnung der Ausgleichsleistung sind alle Erlöse des Betreibers (insbesondere Fahrscheinerlöse, öffentliche Zuwendungen, Werbung auf den Fahrzeugen, erhöhte Beförderungsentgelte), die im Rahmen der Erbringung der unter § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten öffentlichen Personenverkehrsleistungen generiert werden. Das KMU ist verpflichtet, öffentliche Fördermöglichkeiten, die in Bezug auf die nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erbringenden Leistungen zur Verfügung stehen (insbesondere Mittel auf der Grundlage des Schwerbehindertenausgleichs sowie § 45 a PBefG oder der entsprechenden landesrechtlichen Nachfolgeregelung), auszuschöpfen.

(2) Die Einnahmen stehen dem Betreiber zu und werden nicht an die Behörde abgeführt (Nettovertrag).

(3) Die Soll-Erlöse im ersten Ausgleichsjahr ergeben sich aus den fortgeschriebenen Ist-Erlösen des Jahres 2018.

§ 15 Erlösfortschreibung

(1) Im ersten Ausgleichsjahr ergibt sich der Soll-Erlös aus dem fortgeschriebenen Ist-Erlös des Jahres 2018. Maßgeblich ist der Wert, welche dem KMU über den ZVOE im Rahmen der Einnahmenaufteilung zugeschrieben wurde.

Maßgeblich sind danach nicht die kassentechnischen Einnahmen des KMU, sondern das über die Anwendung des Verbund-Tarifs verbindlich vorgeschriebene Einnahmenaufteilungsverfahren des ZVOE.

(2) In den Folgejahren erfolgt die Ermittlung der Soll-Erlöse anhand der Fortschreibung des Erlösanteils des KMU an den Gesamterlösen im ZVOE. Dieser Anteil wird mit dem im ZVOE angewendeten Leitindex zur Erlösfortschreibung fortgeschrieben. Die Einzelheiten sind in **Anlage 6** geregelt.

(3) Die Soll-Erlöse werden angepasst, wenn durch Leistungsänderungen der LHD (§ 16) Veränderungen bei den Erlösen zu erwarten sind.

§ 16 Veränderungen des Ausgleichsbetrages

(1) Werden durch die LHD strukturelle Leistungsveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 veranlasst, so erfolgt eine Anpassung des Soll-Ausgleichs nach folgenden Vorgaben:

- Für die durch die Leistungsveränderung betroffenen Verkehre werden die hierdurch verursachten zusätzlichen Soll-Kosten ermittelt. Die zusätzlichen Kosten werden entsprechend dem Kalkulationsschema in kilometerabhängige Kosten, zeitabhängige Kosten, Fahrzeugkosten und Fixkosten unterschieden. Diese werden mit den zusätzlich bestellten Mengen multipliziert. Die Anpassung erfolgt ausschließlich für die Zukunft.
- Die Soll-Erlöse werden auf der Grundlage einer Abschätzung der erwarteten Mehrerlöse kalkuliert. Maßgeblich sind Regelungen des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO). Das KMU legt der LHD hierfür die prüffähige Abschätzung vor.

(2) Werden durch die LHD neue Fahrten gemäß § 4 Absatz 3 veranlasst, so erfolgt eine Anpassung des Soll-Ausgleichs nach folgenden Vorgaben:

- Für die zusätzlichen Fahrten erfolgt eine Anwendung der Soll-Kosten (entsprechend der Soll-Kosten für die vertragliche Basisleistung). Diese werden mit den zusätzlich bestellten Mengen multipliziert.
- Die Soll-Erlöse werden auf der Grundlage einer Abschätzung der erwarteten Mehrerlöse kalkuliert. Maßgeblich sind die Regelungen des VVO. Das KMU legt der LHD hierfür die prüffähige Abschätzung vor.

(3) Werden durch die LHD neue Qualitätsstandards gemäß § 4 Absatz 4 veranlasst, so erfolgt eine Anpassung des Soll-Ausgleichs nach folgenden Vorgaben:

Die Anpassung des Ausgleichsbetrages erfolgt auf der Grundlage einer objektiv nachprüfbar und gemeinsam durch die LHD und das KMU durchgeführten Prognose der künftigen Kostensteigerungen. Die prognostizierten Kostensteigerungen und ihre Herleitung sind vor der Einführung der Qualitätsverbesserung vom KMU zu beziffern und von der LHD zu beauftragen. Bei der Kalkulation erfolgt möglichst eine Lebenszyklusbetrachtung.

§ 17 Finanzieller Nettoeffekt

Die Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Auswirkungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (finanzieller Nettoeffekt) auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers zu decken.

4. Abschnitt: Ausschließliches Recht

§ 18 Ausschließliches Recht

(1) Neben dem monetären Ausgleich wird dem KMU auf der Grundlage des § 8 a PBefG ein Schutz über die Gewährung ausschließlicher Rechte gewährt.

(2) Das KMU wird in folgendem Maße durch die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen vor Wettbewerb auf seinen Linien geschützt: Nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 a, b PBefG sind konkurrierende Genehmigungsanträge zu versagen, wenn der beantragte Verkehr bereits durch ein vorhandenes Verkehrsunternehmen bedient oder keine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung erreicht wird („Verbot der Doppelbedienung“). Das KMU hat überdies durch die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 3 c PBefG die Möglichkeit, seinen Verkehr auszugestalten, um eine Genehmigung neu beantragter Verkehre seitens Dritter zu unterbinden („Ausgestaltungsrecht“). Dem KMU steht mit Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung gemäß § 13 Absatz 3 PBefG im Fall einer Neuvergabe der Linienverkehrsgenehmigung zudem ein Altunternehmerprivileg zu.

(3) Die LHD gewährt dem KMU gemäß § 8 a Absatz 8 PBefG für diejenigen Linienverkehrsleistungen, die Gegenstand des vorliegenden öDA sind, ein ausschließliches Recht. Dieses setzt das KMU in die Lage, die aufgrund dieses öDA zu erbringenden Leistungen unter Ausschluss von anderen Unternehmern – die beabsichtigen ebenfalls Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen anzubieten – auszuführen. Der räumliche Geltungsbereich stimmt mit den jeweiligen Linienverläufen der betreffenden Verkehrsleistungen überein. Das ausschließliche Recht wird für die Dauer der Laufzeit des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt. Das ausschließliche Recht endet für die jeweilige Verkehrsleistung, wenn diese als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dem Anwendungsbereich des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausscheidet. Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, werden durch das ausschließliche Recht nicht ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Abrechnung, Überkompensationskontrolle

§ 19 Abrechnung und Ausgleichsgewährung

(1) Das KMU erhält für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einen jährlichen Ausgleich. Dieser wird in Höhe von 95 von Hundert als Abschlagszahlung im jeweiligen Ausgleichsjahr ausgezahlt. Die Auszahlung des verbliebenen Anteils erfolgt spätestens sechs Wochen nach Vorlage eines prüffähigen Überkompensationsnachweises durch das KMU.

(2) Die jährliche Ausgleichsgewährung der nach Absatz 1 bestimmten Abschlagszahlung erfolgt quartalsweise in vier Raten jeweils zum 15. der Quartalsmitte. Die Gewährung der Vorauszahlung beträgt:

- 1/4 des errechneten Soll-Ausgleichs (§ 11),
- 1/4 des angepassten Soll-Ausgleichs aufgrund von Leistungsveränderungen (§ 16),
- 1/4 des errechneten, fortgeschriebenen Sollausgleichs (§§ 13, 15)

und wird vorbehaltlich der nach dem Ende des Jahres erfolgenden Überkompensationskontrolle (§ 23) gewährt.

§ 20 Beihilferechtliche Abrechnung; zulässiger Ausgleich

(1) Für die Durchführung der Überkompensationskontrolle erstellt das KMU für das zurückliegende Geschäftsjahr eine beihilferechtliche Abrechnung, die den Anforderungen nach der VO 1370 entspricht. Die beihilferechtliche Abrechnung umfasst:

- Darstellung des errechneten Soll-Ausgleichs (§ 11),
- Wert des fortgeschriebenen Soll-Ausgleichs (§§ 13, 15),
- Berechnung des finanziellen Nettoeffektes (§ 17),
- Summe aller erhaltenden Abschlagszahlungen (§ 19),
- Darstellung aller sonstigen erhaltenden Ausgleichsleistungen,
- Darstellung der Trennungsrechnung (§ 21).

(2) Die Summe aller erhaltenden Ausgleichsleistungen darf weder den Soll-Ausgleich (§ 11) noch den finanziellen Nettoeffekt (§ 17) übersteigen. Der so ermittelte Wert ergibt den zulässigen Ausgleich. Im Falle einer Überzahlung ist der überschießende Betrag unverzüglich an die LHD zurückzuzahlen. Soweit sich aus der Abrechnung ergibt, dass die Summe der erhaltenden Abschlagszahlungen den zulässigen Ausgleich unterschreitet, zahlt die LHD den Differenzbetrag auf Anforderung innerhalb von zwei Monaten an das KMU aus.

(3) Die beihilferechtliche Abrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstellen und der LHD zur Verfügung zu stellen. Die LHD kann bestimmen, ob die Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen ist. Das KMU stellt der LHD die Abrechnung in schriftlicher Form zur Verfügung.

§ 21 Trennungsrechnung

(1) In der Trennungsrechnung erfolgt eine Aufschlüsselung der durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen in Abgrenzung zu den Kosten und Erlösen etwaiger anderer Tätigkeitsbereiche des Betreibers (Muster einer Trennungsrechnung: **Anlage 6**).

Der Berechnung der Kosten und Einnahmen ist der testierte Jahresabschluss mit der Gewinn- und Verlustrechnung des Betreibers zu Grunde zu legen. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erlöse zu den in der Trennungsrechnung aufgelisteten Kosten- gruppen ist entsprechend § 22 vorzunehmen. Andere Tätigkeiten des Betreibers, die nicht den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung unterliegen, sind getrennt in der Trennungsrechnung zu führen.

(2) Die Aufstellung der Trennungsrechnung ist nach einem einheitlichen System, dem die anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu Grunde liegen, vorzunehmen.

§ 22 Kosten und Einnahmen

(1) Maßgebliche Kosten sind alle Kosten des Betreibers, die ausschließlich im Rahmen der Erbringung der unter § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.

(2) Fixkosten, Energiekosten, Personalkosten, Infrastrukturkosten, Abschreibungs-, Zins, Wartungs- und Instandsetzungskosten des Betreibers, die auch durch die Erstellung etwaiger anderer Leistungen des Betreibers verursacht werden, sind anteilig den Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnen. Der jeweilige Anteil wird anhand der Jahresnutzwagenkilometer bemessen, die für die in Rede stehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Vergleich zu anderen Personenverkehrsleistungen angefallen sind. Handelt es sich bei den anderen Tätigkeiten des KMU um keine Personenverkehrsleistungen, ist der Anteil der auf die jeweilig in Rede stehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung angefallenen Fahrplanstunden im Vergleich zu den Fahrplanstunden der anderen Tätigkeit im jeweiligen Berechnungsjahr maßgeblich. Kosten, die allein durch sonstige Tätigkeiten des KMU verursacht werden, sind keine Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

(3) Maßgebliche Einnahmen im Sinne der Berechnung der Ausgleichsleistung sind alle Erlöse des KMU (insbesondere Fahrscheinerlöse, öffentliche Zuwendungen, Werbung auf den Fahrzeugen und erhöhte Beförderungsentgelte), die im Rahmen der Erbringung der unter § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten öffentlichen Personenverkehrsleistungen generiert werden. Das KMU ist verpflichtet, öffentliche Fördermöglichkeiten, die in Bezug auf die nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erbringenden Leistungen zur Verfügung stehen (insbesondere Mittel auf der Grundlage des Schwerbehindertenausgleichs sowie § 45a PBefG oder der landesrechtlichen Nachfolgeregelung), auszuschöpfen.

§ 23 Überkompensationskontrolle

(1) Auf der Grundlage der vom KMU vorgelegten beihilferechtlichen Abrechnung erfolgt durch die LHD eine Überkompensationskontrolle. Danach dürfen die gewährten Ausgleichsleistungen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, eventuell zuzüglich eines angemessenen Gewinns, entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand eines Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt worden wären. Der Rahmen der Berechnung ergibt sich aus Ziffer 2 und 3 des Anhangs zur VO 1370.

(2) Die LHD nimmt nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überkompensationskontrolle entsprechend dieser Vereinbarung vor. Die Überkompensationsprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der beihilferechtlichen Abrechnung erfolgen.

(3) Wird eine überhöhte Auszahlung von Ausgleichsleistungen an das KMU festgestellt, hat dieser die entsprechende Überzahlung an die LHD zurück zu gewähren. Im Fall einer Rückgewährung ist der überschüssende Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt der Überzahlung zu verzinsen. Eine überhöhte Auszahlung liegt vor, wenn

- der Soll-Ausgleich überschritten wird,
- der Wert des finanziellen Nettoeffekt überschritten wird,

- eine Reduzierung des Leistungsumfanges oder der Leistungsqualität ohne Anpassung des Soll-Ausgleichs veranlasst wurde,
- die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden.

(4) Im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgt eine anteilige Kürzung.

- Bei nicht geleisteten Fahrplankilometern (das heißt solcher kilometermäßiger Fahrleistungen, die im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG erbracht werden) erfolgt die Kürzung anhand des Anteils der unerfüllten Fahrplankilometer an den jährlichen Gesamtnutzwagenkilometern und der ersparten Fahrplanstunden und der anteiligen Fahrzeugkosten.
- Hat das KMU die Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht zu vertreten, erfolgt keine Kürzung des maximal zu gewährenden Ausgleichsbetrages im Hinblick auf fixe Kosten.

(5) Das KMU hält sämtliche Unterlagen und Belege, die für die Bemessung der Ausgleichsleistungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag relevant sind, mindestens zehn Jahre vor. Die LHD ist befugt, die geführten Bücher, Unterlagen und Belege zur Überprüfung der Trennungsrechnung einzusehen oder von einem Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen.

(6) Der LHD ist zur Kontrolle der durch den vorliegenden öDA vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Qualitätsstandards Zutritt zu den Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen.

§ 24 Gewinn- und Anreizregelung

(1) Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird ein angemessener Gewinn im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs zur VO 1370 auf den errechneten Ausgleichsbetrag aufgeschlagen.

(2) Ein angemessener Gewinn umfasst sowohl Wagnisse als auch den Unternehmerlohn. Dieser darf einen Wert von fünf von Hundert bezogen auf die im Rahmen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags erwirtschafteten Umsätze, eines jeden Ausgleichsjahres nicht überschreiten (regulärer Gewinnaufschlag). Die Höhe des maximal zu gewährenden Ausgleichsbetrags wird durch den Betrag des angemessenen Gewinns verändert.

(3) Übertrifft das KMU im Ausgleichsjahr die Soll-Einnahmen, steht dem Betreiber zusätzlich zum regulären Gewinnaufschlag ein gedeckelter angemessener Gewinnaufschlag zu. Der Betreiber erhält im maßgeblichen Ausgleichsjahr die Hälfte des den Soll-Erlösbetrag überschreitenden Betrags.

(4) Unterschreitet das KMU im Ausgleichsjahr die Soll-Kosten, steht dem KMU zusätzlich zum regulären Gewinnaufschlag ein gedeckelter Gewinnaufschlag zu. Das KMU erhält im maßgeblichen Ausgleichsjahr die Hälfte des den Soll-Kostenbetrag unterschreitenden Betrags.

(5) Der dem KMU nach Absatz 3, 4 zusätzlich verbleibende Betrag ist dabei auf einen Maximalwert von jeweils drei Prozentpunkten bezogen auf den regulären Gewinnaufschlag begrenzt. Die Gewährung dieses zusätzlichen angemessenen Gewinns führt zu einer rechnerischen Erhöhung des maximal zu gewährenden Ausgleichsbetrages im Rahmen der Überkompensationskontrolle.

6. Abschnitt: Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 25 Berichte und Kontrollen

(1) Das KMU hat die LHD über einen Ausfall der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten. Die Einzelheiten sind in **Anlage 7** geregelt.

(2) Das KMU stellt der LHD auf Nachfrage alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung, die zur Ausübung seiner Kontrollpflichten nach der VO 1370 erforderlich sind. Die LHD verpflichtet sich, über die erhaltenen unternehmensbezogenen Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

§ 26 Revision

Die LHD und das KMU kommen überein, nach dem Ablauf von drei Ausgleichsjahren eine Revision über das Verfahren und über die diesem Verfahren zugrunde liegende Aufgaben- und Verantwortungsteilung vorzunehmen. Danach können die im öDA geregelten und in der **Anlage 8** zusätzlich dokumentierte Aufgabenverteilung einer Überprüfung in Bezug auf Praktikabilität unterzogen werden. Im Falle einer Neuverteilung der Aufgaben sind diese vor dem folgenden Anwendungsjahr festzulegen und gegebenenfalls Anpassungen zum geplanten Soll-Ausgleich im Vorhinein zu dokumentieren.

§ 27 Befristung und Kündigung

(1) Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag hat eine Grundlaufzeit von zehn Jahren und endet vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 mit Ablauf des 7. April 2029.

(2) Die Vertragspartner sind jeweils zur (fristlosen) außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach grundlegende Bestimmungen dieses Vertrages verletzt wurden und damit die Grundlage für eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertragspartner entfallen ist.

(3) Die LHD ist zur (fristlosen) außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- das KMU aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag dauerhaft zu erfüllen,
- das KMU in grober Weise gegen die Interessen der LHD verstößt,
- das Geschäftsvermögen des KMU gepfändet oder wenn die Einnahmen vollstreckt werden,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des KMU gestellt wird oder
- das KMU im Zwangsvollstreckungsverfahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 28 Umsatzsteuer

Die Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und die Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 haben beschlossen davon auszugehen, dass die in diesem öDA geregelten Vergütungszahlungen der LHD an das KMU nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer aus dem vorliegenden öDA anfallen, so kommen die LHD und das KMU überein, kurzfristig eine einvernehmliche Regelung zu finden. Dies kann gegebenenfalls auch die Abbestellung von Verkehrsleistungen betreffen.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen derjenigen von den Parteien intendierten Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die vorliegende Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Auf die gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des KMU wird hingewiesen. Das KMU kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von der LHD im Rahmen der nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370 zu machenden Angaben in deren Ermessen. Das KMU hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- (3) Erhebungen über die Verkehrsleistungen können von der Behörde für die Verkehrsfor- schung verwendet werden.

Dresden, _____

Oberbürgermeister
Herr Dirk Hilbert
Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsführer
Herr Matthias Peschke
Satra Eberhardt GmbH

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Linienverkehrsleistungen
- Anlage 2:** Aktuell gültiger Fahrplan/Liniennetzplan
- Anlage 3:** Qualitätsstandards
- Anlage 4:** Aktuell gültiger Tarif/Tarifbestimmungen VVO
- Anlage 5:** KMU-Erklärung
- Anlage 6:** Soll-Kosten/Soll-Erlöse
- Anlage 7:** Berichtspflichten
- Anlage 8:** Aufgaben- und Verantwortungsteilung